

dürfe das Meisterrecht nur in einer großen Stadt erlangen. Das ist aber nicht die Absicht. Wenn zwischen großen und kleinen Städten in Bezug auf die Forderungen der Innungen ein Unterschied obwaltet, so muß hierdurch eine große Ungleichheit hervorgerufen werden; sobald man den Landhandwerker nur an die nächste Stadt weisen will. Ein Dorf, welches zunächst an einer kleinen Stadt liegt, wird an die Innung der kleinen Stadt, mag sie auch noch so unfähig sein, mit seinen Landmeistern gewiesen, und umgekehrt ein Dorf, welches nah an einer großen Stadt liegt, fällt der dortigen Innung anheim. Kommt man also nicht darauf hinaus, daß die Dorfhandwerker sich nun bei den Innungen großer Städte anwerben lassen müssen, als etwa in Dresden, Leipzig oder Chemnitz, und darauf kann man nicht hinauskommen, so finde ich meinen Vorschlag nicht widerlegt.

Bürgermeister Behner: Ich würde mich doch mehr für den Gesetzentwurf erklären, und ich habe dafür zwei Gründe. Zorerst hat mich die Erfahrung gelehrt, daß es nicht gut sei, wenn die Handwerker auf dem Dorfe an die Innungen verschiedener Orte gewiesen sind, wie es hier heißt: an eine der nächsten. Es wird die Leichtfertigkeit in der Aufnahme von Meistern dadurch sehr befördert, denn es wird ein Handel mit der Ertheilung des Meisterrechts getrieben werden, was leider schon statt findet. Ich weiß z. B., daß man in einer Stadt die Meistergebühren herabgesetzt, und Leute zu Meistern aufgenommen hat, ohne nur zu fragen, wie es mit ihrer Qualifikation steht. In einem andern Falle ist ein solcher Mann von einem Ort zum andern gegangen, und hat sich da aufnehmen lassen, wo es ihm am wohlfeilsten zu stehen kam. Zweitens hat es auch einen Nachtheil auf die polizeiliche Einrichtung wegen der Handwerksgefallen. Wenn mehre Handwerksgefallen von einer Innung an einem und demselben Orte sind, und die Meister zu verschiedenen Innungen gehören, so ist es schwer, für die Gesellen im Erkrankungsfalle Vorsorge zu treffen. Ein Einzelner einer Innung kann nicht so viel beitragen, als wenn in einem Orte mehre Meister zu derselben Innung gehören, die verbunden sind, für die Kranken zu sorgen. Ich weiß selbst aus Erfahrung, wie äußerst schwierig das ist, wenn in einem Dorfe ein Handwerk sich befindet, wo die Meister desselben sich zu verschiedenen Innungen bekennen, weil dann, wie man zu sagen pflegt, die Gesellen nicht unter einen Hut zu bringen sind, und weil man, mit verschiedenen Innungen und nicht mit bloß einer zu thun hat.

Bürgermeister Hübler: Zur Motivirung meiner eignen Abstimmung bei §. 13 wollte ich nur bemerken, daß ich für den Vorschlag der geehrten Deputation stimmen, also zu dem Gesetzentwurf zurückkehren werde. Ich halte die Bestimmung, wie sie der Gesetzentwurf vorgeschlagen hat, für die stringenteste, und für diejenige, welche noch am geeignetsten ist, den Mißbräuchen, die nach den leider gemachten Erfahrungen bei der Einwerbung der Landmeister in die städtischen Innungen nur zu häufig stattzufinden pflegen, eine Schranke zu setzen.

v. Posern: Ich habe dieselbe Ansicht früher in der Deputation vertheidigt, die der Herr Vicepräsident aufstellt, einmal darum, weil ich eine Ungleichheit für diejenigen Dorfhandwerker in dem Deputationsvorschlag finde, welche in der Nähe einer großen Stadt wohnen, indem bei größeren Städten auch größere Gebühren gegeben werden müssen, und das andere Mal darum, weil der Fall vorkommen kann, daß ein Dorf gerade in der Mitte von zwei Städten liegt, und dabei ein Streit entstehen könnte, in welche von den beiden Städten der Handwerker gewiesen werden soll. Jedoch die Versicherung der hohen Staatsregierung, daß bisher große Unordnungen stattgefunden hätten, daß man diesen Unordnungen nicht anders steuern könne, als wenn eine feste Bestimmung in das Gesetz komme. Ferner der Umstand, daß bisher wohl in kleineren Städten ein förmlicher Handel mit dem Meisterrecht getrieben worden ist, hat mich vermocht, der Majorität beizutreten.

Bürgermeister Schill: Nur zu Widerlegung dessen, was Bürgermeister Behner gesagt hat, erwähne ich Folgendes: Ich will gerade nicht in Abrede stellen, daß jetzt, wo es ganz frei war, in welche städtische Innung, möchte sie nah oder entfernt sein, ein Dorfhandwerker sich begeben wollte, mancher Mißbrauch stattgefunden hat, ob aber künftig das ganz verschwinden werde, wenn der Dorfhandwerker in die Innung der nächsten Stadt gewiesen wird, kann ich jetzt dahin gestellt sein lassen. Allein ich muß auf mein früheres Bedenken zurück kommen, nämlich daß es schwer sein wird, die nächste Stadt zu bestimmen, wenn drei bis vier Städte gleich nahe liegen. Das polizeiliche Bedenken erkenne ich nicht an. Es kommt darauf an, daß der Handwerker nur einer der nächsten Innungen sich anschliesse, und von da wird er die Hilfe, die im Erkrankungsfalle dem Gesellen zukommen soll, erhalten. Ob das die nächste oder zunächst nächste Innung sei, das ist gleichviel.

Bürgermeister Behner: In Bezug auf den letzten Punkt muß ich bemerken, daß doch immer ein Uebelstand daraus für den Fall hervorgeht, wenn Gesellen einwandern, und erkranken, ehe sie bei einem Meister eingetreten sind. Dann fragt es sich, wenn z. B. vier Meister da, wo jeder derselben zu einer andern Innung gehört, vorhanden sind, wer soll für die Krankenpflege sorgen? welche Innung ist dazu verbunden? Das ist der Fall, der mir vorgeschwebt hat.

Königl. Commissar v. Wietersheim: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die Bedenken des Bürgermeisters Schill nicht ungegründet sind; aber sie werden sich auf dem Wege der administrativen Regulirung beseitigen lassen. Andererseits hat aber auch der Vorschlag der zweiten Kammer dieselben Bedenken gegen sich; denn was heißt eine der nächsten Städte? Man müßte dann bestimmen, wieviele Städte in die Kategorie der nächsten Städte gerechnet werden sollen, ob zwei oder drei oder fünf bis sechs Städte seien? Es würde das ganz willkürlich sein, und wenn man nicht hier eine nähere Grenze bestimmt, so würden dieselben Mißbräuche hervortreten, welche die Erfahrung gelehrt hat, und ich kann versichern, daß diese höchst